

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Funktionsperioden 2010-2014 bzw. 2015-2019 der Tierschutzombudsfrau des Landes Burgenland zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Funktionsperioden 2010-2014 bzw. 2015-2019 der Tierschutzombudsfrau des Landes Burgenland wird zur Kenntnis genommen.

**Tätigkeitsbericht 2014/2015
der Funktionsperioden 2010–2014 bzw. 2015–2019
der Tierschutzombudsfrau
des Landes Burgenland**

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Bericht gemäß § 41 Abs. 6 TSchG BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.

Eisenstadt, im Mai 2016

Dr. Gabriele Velich
Tierschutzombudsfrau

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. PERSONAL	3
3. AUFGABEN	4
4. TÄTIGKEITEN	4
4.1. TIERSCHUTZHAUS	4
4.2. SCHUL-PROJEKTE	5
4.3. PRÄGUNGSSPIELTAGE FÜR WELPEN	5
4.4. VERHALTENS AUFFÄLLIGE TIERE	7
4.5. LEHRGANG AN PÄDAGOGISCHER HOCHSCHULE	7
4.6. PROJEKT „ERLEBNISBAUERNHOF“	9
4.7. STREUNERKATZEN	11
4.8. INTERNATIONALE KONTAKTE	13
4.9. SONSTIGES	14
5. TIERSCHUTZRAT	16
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	17
ANHANG 1 - BEURTEILUNGSBOGEN FÜR SCHULASSISTENZHUNDE	20
ANHANG 2 – ORF-BEITRAG ZU OSTERFEUER (APRIL 2014)	21
ANHANG 3 – AUFRUF GEGEN FEUERWERKSKNALLEREI (DEZEMBER 2014)	23

1. Einleitung

Mit 1.1.2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF. in Kraft getreten. In diesem Gesetz ist die Rechtsstellung von Tierschutzombudsleuten (§ 41 TSchG) geregelt.

Gem. § 41 Abs. 6 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten. Im Folgenden wird der Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Funktionsperioden 2010 – 2014 bzw. 2015 – 2019 der Tierschutzombudsfrau des Burgenlandes vorgelegt.

2. Personal

Über Beschluss der Burgenländischen Landesregierung wurde im April 2010 Frau Dr. Gabriele Velich als Tierschutzombudsfrau für die Funktionsperiode 2010 bis 2014 bestellt. Die Wiederbestellung erfolgte im Dezember 2014 für die Periode 2015 bis 2019.

Die Geschäftsstelle ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Frau Annemarie Koller steht als Mitarbeiterin im Sekretariat zur Verfügung (gemeinsam mit dem Sekretariat für die Jugendanwaltschaft).

3. Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat.

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Damit ist sie berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Bezüglich der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht an Weisungen gebunden.

4. Tätigkeiten

4.1. Tierschutzhaus

Für ein neues Tierschutzhaus im Bezirk Oberwart (Baubeginn 2015, geplante Eröffnung 2016) wurden gemeinsam mit dem Amtstierarzt Mag. Gernot Michalek umfangreiche Beratungstätigkeiten durchgeführt. Erbaut und finanziert wird das Projekt aus privaten Mitteln. Schwerpunkt in diesem Tierheim soll die Unterbringung schwer vermittelbarer Hunde sein.

4.2. Schul-Projekte

Im Berichtszeitraum wurde die Zusammenarbeit der Tierschutzombudsfrau mit Schulen weiter intensiviert. Neben den bereits seit Jahren durchgeführten Projekten „Wer fürchtet sich vorm großen Hund?“ und „Welches Tier passt zu mir?“ wurden im Berichtszeitraum als neue Schwerpunkte auch die Themen „Heimtiere“ und „Tierschutz allgemein“ aufgenommen.

Aus den Schulprojekten der Tierschutzombudsfrau hat sich die intensive Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule weiterentwickelt (siehe Punkt 4.5.).

4.3. Prägungsspieltage für Welpen

Fast jeden Samstag fanden im Berichtszeitraum in einem Garten, der freundlicher Weise von einem Tierschützer zur Verfügung gestellt wird, Prägungsspieltage für Welpen statt, um einerseits die Sozialisierung der Junghunde zu fördern und andererseits den Hundebesitzern wertvolle Information zur Erziehung ihrer neuen Mitbewohner zu liefern. Halbjährig fanden – darauf aufbauend – Wochenendseminare für Besitzerinnen und Besitzer von Junghunden statt.

Beide Veranstaltungen werden - im Rahmen der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau - kostenlos angeboten. Möglich machen diese Kurse die Spezialisierung der Tierschutzombudsfrau auf Verhaltenstherapie bei Hunden. Im Berichtszeitraum erfolgte die Kontaktaufnahme mit Hundeschulen, um

diese Initiative zu verbreitern. Erste Kooperationen sind im Jahr 2016 zu erwarten.



4.4. Verhaltensauffällige Tiere

Im Jahr 2014 hat die Tierschutzombudsfrau ihre Ausbildung bei der Österreichischen Tierärztekammer als Verhaltenstherapeutin für Hunde erfolgreich abgeschlossen. Diese Ausbildung erlaubt es, eine Wesensüberprüfung bei Hunden, die im Schulunterricht eingesetzt werden sollen, durchzuführen (siehe Anhang 1: Beurteilungsbogen für Schülassistenzhunde).

4.5. Lehrgang an Pädagogischer Hochschule

Die seit 2012 bestehende intensive Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt wurde fortgesetzt und hat mittlerweile auch internationales Interesse hervorgerufen.

Die gesundheitsfördernde Wirkung der Mensch-Tier-Beziehung ist in der wissenschaftlichen Literatur oftmals beschrieben. Besonders die Reduktion von Angst und Stress durch die Anwesenheit und Interaktion mit Tieren hat eine heilsame und zum Teil auch präventive Wirkung. Für die Schule bedeutet das, dass Kinder durch die Präsenz von dafür geeigneten Tieren im Lernen unterstützt werden können.

Die Pädagogische Hochschule Burgenland startete im Herbst 2012 mit dem ersten Lehrgang „Hundegestützte Pädagogik in der Schule“ im Ausmaß von 6 European Credits. Im Oktober 2013 folgte der zweite Lehrgang, der dritte und vierte 2014 bzw. 2015.

Ein derartiger Lehrgang gilt nach den dafür im Juni 2012 erlassenen Kriterien des damaligen BMUKK als Voraussetzung für den Einsatz von Hunden in der Schule. Im Rahmen dieser Spezialausbildung wird eine der Referententätigkeiten von der Tierschutzombudsfrau wahrgenommen.

Die Mitarbeit der Tierschutzombudsfrau beschränkt sich nicht nur auf die Vortragstätigkeit. Sie umfasst auch die Beurteilung jedes einzelnen Hundes im Zuge seiner Arbeit mit den Pädagoginnen und Pädagogen in der Schule, wofür die Spezialausbildungen der Tierschutzombudsfrau bezüglich Verhaltenstherapie bei Hunden Voraussetzung ist (siehe Punkt 4.4.).

Der Pädagogischen Hochschule erwachsen aus diesem Engagement der Tierschutzombudsfrau keine Extrakosten. Dieser Umstand trägt wesentlich zum Zustandekommen dieses Angebots bei.

Projektpartner seit mehr als sieben Jahren ist Professor Mag. Harald Mandl, Institutsleiter an der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt.

Dabei werden Lehrer in ihrer Freizeit an mehreren Wochenenden gemeinsam mit ihren Hunden daraufhin ausgebildet, einmal in der Woche ihren eigenen Hund für einige Stunden in die Klasse mitzunehmen. Diese Tiere helfen besonders Kindern mit mangelnder Bindungsfähigkeit, haben aber weit darüber hinaus sehr positiven Einfluss auf die allgemeine Leistung in der Klasse und den sozialen Umgang der Kinder miteinander.

Mittlerweile ist das Projekt weit über das Land hinaus bekannt geworden. Für 2016 gibt es eine Einladung von der Universität Rostock.

Aus einem anfänglich burgenländisch-oberösterreichischen Schulprojekt wurde dann für längere Zeit ein rein Burgenländisches, seit 2015 gibt es auch wieder in Oberösterreich und Vorarlberg dementsprechende Kurse für Lehrer.

Immer wieder besuchen auch Lehrer aus anderen Bundesländern die Kurse in Eisenstadt, die maßgeblich von Prof. Mandl auf der menschlich-pädagogischen Seite und von der Tierschutzombudsfrau auf der tierischen Seite betreut werden.

4.6. Projekt „Erlebnisbauernhof“

Ein Schwerpunkt in der neuen Funktionsperiode soll der Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sein. Dafür wurde das Projekt „Erlebnisbauernhof“ ins Leben gerufen.

Hintergrund ist die „Biophilie-Hypothese“: Der Begriff Biophilie setzt sich zusammen aus den griechischen Wortbildungselementen „bio“, was so viel heißt wie „das Leben betreffend, mit Natürlichem, Naturgemäßem zu tun habend, mit organischem Leben, mit Lebewesen in Verbindung stehend“, und „philie“, das für „Vorliebe, Liebhaberei, Neigung“ steht. Biophilie ist ein biologisch begründeter Prozess, der sich in der Stammesgeschichte entwickelt hat. Der Begriff beschreibt die Menschen inhärente Affinität zur Vielfalt von Lebewesen in ihrer Umgebung ebenso wie zu ökologischen Settings, welche die Entwicklung von Leben ermöglichen.

Babys interessieren sich für ihre Umwelt und besonders für Dinge, die sich bewegen, ohne dass ihnen die Neugier und das Interesse daran erst gelernt werden müssen.

Diese Faszination an der Natur und die daraus resultierende Beschäftigung mit ihr, diese Biophilie - die Liebe zum Lebenden - ist ein uns innewohnendes Bedürfnis. Der Biologe Wilson bezeichnet die Fähigkeit des Menschen, ein Tier verstehen zu können, als Biophilie. Bei der Biophilie handelt es sich demnach nicht um einen einfachen Instinkt, sondern um ein komplexes Regelwerk,

welches das Verhalten, die Gefühle, aber auch die geistigen Fähigkeiten, die Ästhetik und sogar die spirituelle Entwicklung des Menschen betrifft.

Die Tierschutzombudsfrau hat im Jahr 2015 mit der Burgenländischen Landwirtschaftskammer Kontakt aufgenommen und dabei die Projektidee „Erlebnisbauernhof“ mit der Biophilie-Hypothese präsentiert. Grundidee ist, dass Kinder anhand eines Bauernhofs die Haltung von Nutztieren, die Tierbetreuung und die Verwertung von Tieren erleben sowie den Umgang mit natürlichen und gesunden Nahrungsmitteln, Kochen und Küche kennenlernen. Ökologischer Landbau und naturnahe Tierhaltung sollen in die Erziehung der Schüler – vor allem an der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing – vermehrt einfließen.

Prominenter Unterstützer des Projekts „Erlebnisbauernhof“ ist der international erfolgreiche Chocolatier und Bio-Bauer Josef Zotter, der in Feldbach (Steiermark) u.a. einen „Ess-Tiergarten“ betreibt und seine Erfahrungen gerne zur Verfügung stellt.



4.7. Streunerkatzen

Die Initiative zur Kastration streunender Katzen wurde fortgesetzt. Die einzig sinnvolle und humane Methode, die ungehinderte Vermehrung der Streunerkatzen-Population einzudämmen, ist die Kastration von männlichen und weiblichen Streunern. Dafür wurde ein Modell der finanziellen Unterstützung in Zusammenarbeit mit engagierten Tierärzten und tierfreundlichen Gemeinden entwickelt, die sich – ebenso wie die Tierschutzombudsstelle – an den Kosten beteiligten.

Seit 2013 tragen das Land Burgenland, die Tierärztekammer des Burgenlandes und die Gemeinden zu gleichen Teilen die Kosten. Jedes Jahr werden Gutscheine zur Verfügung gestellt, die die Gemeinden kaufen können. Ziel war und ist es, streunende Katzen einzufangen, kastrieren zu lassen und am Fundort wieder auszusetzen. Die Aktion erfreute sich über einen regen Zuspruch: Alle Gutscheine wurden im Berichtszeitraum binnen kürzester Zeit gekauft. Die Aktion gilt ausschließlich für Streuner. Die Besitzer frei laufender Hauskatzen sind per Gesetz dazu verpflichtet, die Tiere kastrieren zu lassen.

Um eine nachhaltige Reduktion der Katzenpopulation zu erreichen, ist eine weitere Fortsetzung der Aktion notwendig.

Die Konferenz der Tierschutzombudsleute, die im April 2015 in Wien tagte, forderte eine rechtliche Klarstellung der Kastrationspflicht für Katzen in „bäuerlicher Haltung“.

Dazu gab es auch eine Presseaussendung:

Gesetzliche Kastrationspflicht für ALLE Freigänger-Katzen!

Utl.: Tierschutzombudsleute fordern rechtliche Klarstellung der Kastrationspflicht für Katzen in „bäuerlicher Haltung“ =

Wien (OTS/RK) - "Die Ausnahme von der Kastrationspflicht muss fallen!" sind sich die Österreichischen Tierschutzombudsleute einig und erfreut, dass - laut Presseinformationen über den letzten Gesundheitsausschuss im Nationalrat - auf politischer Ebene nach einer Lösung gesucht wird.

Seit 1.1.2005 gibt es in Österreich eine gesetzliche Kastrationspflicht für Katzen. Jedes weibliche und jedes männliche Tier mit Freigang muss kastriert werden. Ausgenommen sind reine Wohnungskatzen, Katzen, die zur Zucht verwendet werden, sowie Katzen in "bäuerlicher Haltung". Die letztgenannte Ausnahme von der Kastrationspflicht betrifft Katzen, die sich unter anderem in Bauernhofnähe aufhalten, aber als Streunertiere - zwar von Menschen gefüttert, aber nicht in menschlicher Obhut gehalten - leben. Die Praxis zeigt, dass der Begriff "Katzen in bäuerlicher Haltung" oft missverstanden wird, da viele Betroffene glauben, dass alle Katzen, die auf dem Bauernhof leben, in bäuerlicher Haltung gehalten werden. Die geforderte Klarstellung würde in Zukunft mehr Rechtsklarheit für Alle bedeuten.

Das Problem der Streunerkatzen, die auch am und um den bäuerlichen Hof anzutreffen sind, bleibt zwar. Die einzig wirksame und sinnvolle Lösung dafür bietet der Ansatz, dass auch alle Bauernkatzen mit Freigang sowie Streunertiere, die sich auf einem Hof aufhalten, kastriert werden. Es laufen diesbezüglich immer wieder Aktionen in den Bundesländern, im Rahmen derer Aufklärungsarbeit geleistet wird und ganz oder zumindest teilweise die Kosten für die Kastration vom Bundesland und/oder Tierschutzorganisationen übernommen werden.

Zwtl.: Nicht Kastrieren bedeutet Tierleid

Eine Katze wird ab dem 5. Monat geschlechtsreif und wirft - wenn sie nicht kastriert wird - im Durchschnitt zweimal im Jahr drei bis sechs Junge. Nicht kastrierte Katzen mit Freigang vermehren sich oft unkontrolliert, was zu einem raschen Anwachsen der Population an wild lebenden Katzen führt (auch wenn nicht alle Tiere überleben). Werden diese intensiv gefüttert, verschlechtert sich die Situation zusätzlich durch Zuzug von unkastrierten Haus- und Bauernhofkatzen. Mit der unkontrollierten Vermehrung steigt neben einer zusätzlichen Belastung für viele Singvögel und andere geschützte Tierarten auch die Gefahr einer Ausbreitung von diversen Krankheiten, an denen die Katzen sehr oft schwer erkranken oder sogar sterben. So steigt etwa die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten wie Leukose, FIP, Katzenseuche und Katzenschnupfen, die auch freilaufende Hauskatzen gefährden.

Außerdem kommt es leider immer noch vor, dass Katzen-Babys durch streng verbotene tierquälerische Methoden wie Erschlagen oder Ertränken "dezimiert" werden. Dies ist ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung gemäß § 6 Tierschutzgesetz und wird mit hohen Geldstrafen geahndet.

Um dieses Tierleid zu bekämpfen, ist eine gesetzliche Kastrationspflicht für ALLE Freigänger-Katzen unbedingt erforderlich. Bei Nichteinhaltung der Kastrationspflicht können TierhalterInnen mit Strafen bis zu Euro 3.750,-- belangt werden.

Zwtl.: Katzenkastriation hat viele Vorteile

Neben der Verhinderung der unkontrollierten Vermehrung und damit von unnötigem Tierleid bringt das Katzenkastrieren auch Vorteile für HalterInnen und ihr Umfeld:

~

- o Unerwünschtes Markieren entfällt
- o Weniger Rang- und Revierkämpfe
- o Kein unerwünschter Katzennachwuchs
- o Die Akzeptanz in der Bevölkerung für kastrierte Katzenpopulationen ist deutlich höher als für unkastrierte
- o Mögliche Nachbarschaftsstreitereien erübrigen sich

~

Ein Aussterben der Katzen durch Kastrationsaktionen ist nicht zu befürchten.

Zwtl.: Hintergrundinfos: Die Österreichischen Tierschutzombudsleute Mit dem Bundestierschutzgesetz wurden die einzelnen Bundesländer per 1. Jänner 2005 verpflichtet, unabhängige und weisungsfreie Tierschutzombudsleute einzusetzen. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als sogenannte Legalpartei in Verwaltungs-, beziehungsweise Verwaltungsstrafverfahren, entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat.

~

Rückfragehinweis:

Die Österreichischen Tierschutzombudsleute

Bgl: Dr. Gabriele Velich, Telefon: 057600/2189

Ktn: Mag. Dr. Jutta Wagner, Telefon: 050536/37000

Nö: Dr. Lucia Giefing, Telefon: 02742/9005-15578

Oö: Dr. Claudia Schmied-Wagner, Telefon: 0732/7720-14281

Sbg: Mag. Alexander Geyrhofer, Telefon: 0662/8042-3461

Stmk: Dr. Barbara Fiala-Köck, Telefon: 0316/877-3966

Tir: Dr. Martin Janovsky, Telefon: 0512/5083249

Vbg: Dr. Pius Fink, Telefon: 05574/511-42070

Wien: DI Eva Persy, MBA MSc, Telefon: 01/4000-75079

~

4.8. Internationale Kontakte

Im Herbst 2014 fand in Bayern ein Treffen von Tierschutz- und Ethikexperten aus Deutschland, der Schweiz und Österreich statt, an der auch die Tierschutzombudsfrau teilnahm. Dabei wurde u.a. die Problematik der Finanzierung von Tierschutz im Rahmen von landwirtschaftlicher Nutztierhaltung diskutiert.

Der Kontakt zu der international sehr anerkannten Organisation „Dogs Drust“, Sitz in England, einer auf rein privaten Mitteln aufgebauten Vereinigung zur Weitervermittlung von herrenlosen Hunden, wurde weiter gepflegt und intensiviert.

4.9. Sonstiges

Die tägliche Arbeit wird bestimmt durch das Entgegennehmen unzähliger Anrufe, Briefe und Mails, die es zu beantworten oder umständehalber weiterzuleiten gilt.

Sehr oft werden Beschwerden und Anzeigen vermeintlich tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen entgegengenommen, die jedoch bei amtstierärztlicher Kontrolle den Mindestanforderungen entsprechen. Diese Art der Tierhaltung ist für viele Tierliebhaber schon im Bereich der Tierschutzrelevanz angesiedelt, entspricht jedoch den sogenannten Mindestanforderungen, die, wie der Name schon sagt, die Grenze zur Tierquälerei darstellen. In solchen Fällen kann man zwar an das Gewissen der Tierhalter appellieren, da es sich jedoch um kein Vergehen handelt, ist eine Bestrafung natürlich nicht möglich.

Auf der einen Seite ist es für Tierschützer oft unverständlich, wie niedrig das Niveau von Mindestanforderungen angesetzt ist, auf der anderen Seite gestehen manche Menschen den Tieren nicht einmal diese geringen Rechte zu. Anzeiger tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen wollen sehr oft anonym bleiben, sie sind kaum bereit, in das Büro zu kommen, und wollen nicht genannt werden. Um sich daher einen Überblick zu schaffen, ob es sich wirklich um tierschutzrelevante Vergehen oder um einfache Nachbarschaftsstreitigkeiten handelt, ist es fast immer und meistens auch spontan erforderlich, die Zustände vor Ort zu betrachten.

Bei sehr vielen der täglich ankommenden Anrufen ist es ausreichend, die Ratsuchenden an den zuständigen Amtstierarzt zu verweisen und eine allfällige Unterstützung zu garantieren. Manchmal ist es jedoch auch notwendig, längere

Telefonate oder persönliche Gespräche mit Menschen zu führen, die sich von den Behörden zu wenig ernst genommen fühlen. In solchen Fällen ist es nahezu immer unvermeidlich, einen Lokalaugenschein vorzunehmen, um sich selbst eine Meinung bilden zu können. Es erfolgt umfangreiche Aufklärungsarbeit bezüglich der Möglichkeiten der kontrollierenden Amtstierärzte, vor allem auch was Anzeigen betrifft.

Sehr oft ist bei der Verfolgung von Tierschutz-Anzeigen die Zusammenarbeit mit mehreren Referaten der Bezirksbehörden notwendig, da Tierschutzvergehen fast immer Hand in Hand mit sozialen, familiären oder baulichen Missständen einhergehen.

Die Tierschutzombudsfrau unterstützt auf deren Wunsch die Amtstierärzte bei heiklen Tierschutzkontrollen, etwa bei Fällen von Animal-Hoarding, also von krankhaftem Sammeln und Halten von Tieren.

Die Tierschutzombudsfrau nahm im Berichtszeitraum auch an mehreren Verhandlungen des Unabhängigen Verwaltungssenates teil.

Bei Treffen mit den Tierschutzombudsleuten der anderen Bundesländer findet ein reger Gedankenaustausch über tierschutzrelevante Themen statt (siehe Punkt 4.7.).

5. Tierschutzrat

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Mitglied des beim BMG eingerichteten Tierschutzrates und nimmt an den Sitzungen teil. Sie ist Mitglied der Arbeitsgruppen „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Schutz von Wildtieren und Tieren im Zoo“, „Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren“ sowie „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind:

1. Beratung der Kommission und der Bundesministerin für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes,
2. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
4. Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit oder der Kommission,
5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auf Grund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin für Gesundheit im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,

6. Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,

7. Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9,

8. Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

Tätigkeitsberichte, Protokolle der letzten Sitzungen und entsprechende Stellungnahmen zu tierschutzrelevanten Fragestellungen können auf der Homepage des BMG eingesehen werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Berichtsjahr wurde der Kontakt zu den Medien gepflegt. Als Beispiele genannt seien der ORF-Beitrag „Osterfeuer: Tödliche Gefahr für Igel“ (siehe Anhang 2) sowie der Aufruf gemeinsam mit Umweltanwalt Mag. Hermann Frühstück „Sektknall statt Feuerwerksknallerei“ (siehe Anhang 3).

Im Mai 2015 gab es eine Kooperation der Tierschutzombudsfrau mit Mag. Alois Lang vom Nationalpark Neusiedlersee im Rahmen des „Winspiration Day“ in Rust.



Die Tierschutzombudsfrau hielt im Rahmen der Kinderuniversität der Pädagogischen Hochschule Eisenstadt im September 2015 einen Vortrag vor 300 Volksschülern zum Thema „Umgang mit Hunden“. Wegen des großen Interesses sind ähnliche Veranstaltungen bereits geplant.





Anhang 1 - Beurteilungsbogen für Schulassistentzhunde

Datum:	Eignungstest		
	für Schulassistentzhunde		
Angaben zum Hundeführer			
Name:			
Adresse:			
email:			
Telefon:			
Angaben zur Schule			
Schulform:			
Adresse:			
Angaben zum Hund			
Name:			
Rasse:			
Geb.Datum			
Geschlecht	Hündin	Rüde	
kastriert	ja	nein	
Begleithundeprüfung abgelegt am:			
Abgekürzte klinische Untersuchung			
frei von augenfälligen Krankheiten:	ja	nein	
Anmerkungen:			
frei von augenfälligen Schmerzen:	ja	nein	
Anmerkungen:			
frei von Lahmheit:	ja	nein	
Anmerkungen:			
Verhaltensbeurteilung			
allgemeiner Eindruck:	sehr sicher	sicher	wenig sicher
Aufenthaltsdauer in der Schule			
ständig neben dem Hundeführer	ja	nein	
Aufenthaltsdauer in Rückzugszone	sehr oft	oft	manchmal
bewegt sich selbstständig in der Klasse	ja	nein	
Reaktion auf Annäherung durch Kinder	sehr freundlich	freundlich	wenig interessiert
Reaktion auf Annäherung durch Fremde	sehr freundlich	freundlich	wenig interessiert
nimmt Leckerli	sehr vorsichtig	vorsichtig	wenig vorsichtig
Lärmtoleranz	sehr hoch	hoch	weniger hoch
Toleranz bezügl. Bewegung im Raum	sehr hoch	hoch	weniger hoch
Frusttoleranz bezügl. Leckerli	sehr hoch	hoch	weniger hoch
schreckhaft	ja	nein	
Verhalten bei Annäherung von hinten	sehr gelassen	gelassen	wenig gelassen
besondere Anmerkungen:			
Beurteilung:			
beschränkt geeignet/geeignet/sehr geeignet			

Anhang 2 – ORF-Beitrag zu Osterfeuer (April 2014)

<http://burgenland.orf.at/news/stories/26...>

<http://burgenland.orf.at/news/stories/26...>

<http://burgenland.orf.at/news/stories/26...>

Osterfeuer: Tödliche Gefahr für Igel

Am Karsamstag werden traditionsgemäß Osterfeuer angezündet. Erlaubt sind nur Traditionsfeuer auf frei zugänglichen Plätzen. Tierschützer mahnen nun zu Vorsicht, denn viele Tiere nutzen den angehäuften Grünschnitt als Unterschlupf.

Eines jener Tiere, die solche Holzhaufen gerne als Unterschlupf nutzen, ist der Igel. Die Igel sind durch den milden Winter heuer viel früher als sonst aus dem Winterschlaf erwacht und suchen als nachtaktive Tiere im Unterholz oder eben in Osterfeuer-Haufen Platz für die ersten Jungtiere.



Foto/Grafik: ORF

Osterfeuer sind eine Gefahr für Igel



Foto/Grafik: ORF

Holzstöße dienen als Unterschlupf für Igel und ihre Jungtiere

Rettung ist möglich

Da sich Igel bei Gefahr zusammenrollen oder im Unterschlupf verkriechen, bedeuten die

<http://burgenland.orf.at/news/stories/26...>

<http://burgenland.orf.at/news/stories/26...>

<http://burgenland.orf.at/news/stories/26...>

Flammen den sicheren Tod, sagt Amtstierärztin Gabriele Velich. „Am vernünftigsten wäre es, das erst kurz vorher aufzuschichten, aber das ist ja schon alles passiert. Es wäre möglich, zu den großen Haufen ein- oder zweimal mit Hunden hinzugehen und so das für die Igel unattraktiv zu machen. Man könnte den Holzhaufen auch mit einem Hasenzaun einzäunen.“



Foto/Grafik: ORF

Osterfeuer sind im Privatbereich nicht erlaubt

Einfach umsiedeln

Grundsätzlich sind Osterfeuer im privaten Bereich untersagt. Für Traditionsfeuer gibt es mittlerweile im Luftreinhaltegesetz strikte Regeln - mehr dazu in **Osterfeuer: Nicht alles darf verbrannt werden** <<http://burgenland.orf.at/news/stories/2638209/>> .

Die stacheligen Insektenfresser können allerdings mit wenigen Maßnahmen gerettet werden. „Man sollte es sich schon im Herbst überlegen, dass man den Reisighaufen woanders hinlegt, als man ihn dann verbrennt. Und wenn es nicht zu groß ist, einmal hinschichten, einmal herschichten, so kann man sich sicher sein, dass man keinen Igel mitverheizt“, sagt die Amtstierärztin.

Übrigens: Wenn sich tatsächlich ein Igelneist unter einem Osterfeuer-Haufen befindet, kann man es ohne Probleme vorsichtig zu den nächstgelegenen Strüchern umsiedeln.

Publiziert am 18.04.2014

Zwei Klicks für mehr Datenschutz: Erst wenn Sie dieses Feld durch einen Klick aktivieren, werden die Buttons aktiv, und Sie können Ihre Empfehlung an Facebook, Twitter und Google+ senden. Schon beim Aktivieren werden Informationen an diese Netzwerke übertragen und dort gespeichert. Näheres erfahren Sie durch einen Klick auf das i.

- nicht mit Facebook verbunden Social-Media-Dienste aktivieren



- nicht mit Twitter verbunden



- nicht mit Google+ verbunden



- **Zwei Klicks für mehr Datenschutz: Erst wenn Sie dieses Feld durch einen Klick**

Sektknall statt Feuerwerksknall

Immer mehr Menschen beklagen sich über die Jahr für Jahr intensiver werdende Silvesterknallerei. Von vielen Mitbürgern als rücksichtslos empfunden, lässt die Tradition des Feuerwerk-Abschießens die Feinstaubbelastung um das Drei- bis Vierfache hochschnellen – mit allen negativen Begleiterscheinungen. Allein zu Silvester werden so viele Partikel durch Feuerwerke ausgestoßen wie von allen Fahrzeugmotoren in einem ganzen Jahr.

Tragische Unfälle, stressbedingter Tod von Tieren

Unsachgemäße Verwendung von Feuerwerkskörpern führt immer wieder zu tragischen Unfällen, nicht selten zu Haus- und Wohnungsbränden. Besonders leiden Haustiere, wie Katzen und vor allem Hunde, unter der Knallerei; in Tierhaltungsbetrieben wie Puten-, Hühner- und Schweinställen gehen stressbedingt oft Tiere zugrunde.

„Wir richten den dringenden Appell an unsere Mitbürger/Innen, an alle Burgenländer/Innen, zum Jahreswechsel das Abschießen von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern, vor allem die übermäßig lauten Böller und Bomben einzuschränken oder zu reduzieren. Feuerwerke und Knallkörper im Rahmen von Festen und Feiern abzuschießen, hat als Ausdruck der Freude durchaus Tradition, sollte aber mit Maß und größter Rücksicht auf Mensch und Tier geschehen.“, mahnen Umweltanwalt Mag. Hermann Frühstück, Umweltarzt Dr. Karl Vlaschitz, Dr. Robert Fink vom Tiergesundheitsdienst, Tierschutzombudsfrau Dr. Gabriele Velich und Landesjägermeister DI Peter Prieler.